

23. Dez. 1963

179

Für das Nachschlagewerk! (Ja, intern)
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz:

Ist in einer zur Begründung der Zulässigkeit der Revision bezeichneten Entscheidung lediglich der Inhalt einer gesetzlichen Vorschrift wiedergegeben, so ist das kein "Rechtssatz", der zur Begründung einer Divergenz herangezogen werden kann.

Antenzeichen: 2 AZR 449/63

Beschluß des BAG vom 23. Dezember 1963 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 449/63
2 Sa 92/63 Hamburg

179

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Dezember 1963 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. August 1963 - 2 Sa 92/63 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

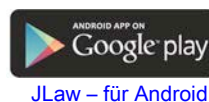
G r ü n d e :

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat und auch der Streitwert mit 2.700,-- DM die Revisionsgrenze nicht erreicht, wäre die Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG nur statthaft, wenn das angefochtene Urteil von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, not-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

als eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweiche und auf dieser Abweichung beruhte. Dies ist nicht der Fall. Eine Divergenz vom Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. März 1957, BAG 4, 41 (45/46) ist weder hinreichend dargestellt (vgl. BAG 1, 10 und BAG AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision) noch tatsächlich gegeben.

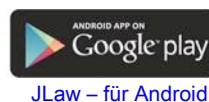
1) Das Bundesarbeitsgericht hat in der angezogenen Entscheidung BAG 4, 41 [45/46] ausgesprochen, daß § 529 Abs. 2 ZPO die Zulassung neuer Tatsachen und Beweismittel dann verbiete, wenn - neben weiteren Voraussetzungen - das rechtzeitige Vorbringen aus grober Nachlässigkeit unterlassen wurde. Eine Divergenz von diesem Satz scheidet bereits deshalb aus, weil es sich hierbei lediglich um die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlautes handelt und nicht um eine "Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts" zu einer Rechtsfrage (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Voraussetzung der Zulässigkeit einer Divergenzrevision ist aber, daß das Bundesarbeitsgericht selbst einen Rechtssatz "aufgestellt", also eine durch den Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig beantwortete Rechtsfrage geklärt hat (vgl. die ständige Rechtsprechung zu § 72 Abs. 1 Satz 2, z.B. BAG 1, 10 und BAG AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Nach dem Zweck des § 72 Abs. 1 S. 2 und 3 ArbGG soll nämlich eine an sich unstatthafte Revision nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn das angefochtene Urteil die Einheitlichkeit der Rechtsprechung beeinträchtigt (BAG AP Nr. 43 und 60 zu § 72 ArbGG), nicht aber schon dann, wenn das Landesarbeitsgericht ein Gesetz unrichtig angewendet hat. Denn diese Frage - ob das Landesarbeitsgericht vom Wortlaut des Gesetzes abgewichen ist oder ob es das Gesetz richtig angewendet hat - ist eine vom § 72 ArbGG nicht angesprochene Frage der Begründetheit der Revision und nicht ihrer Zulässigkeit (BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG).

Außerdem liegt insoweit eine Divergenz auch deshalb nicht vor, weil das angefochtene Urteil gar nicht den allgemeinen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtssatz aufgestellt hat, daß neue Tatsachen und Beweismittel auch ohne Rücksicht auf das Vorliegen grober Nachlässigkeit zurückgewiesen werden könnten.

2) In derselben Entscheidung ist weiter gesagt, daß ein neues Vorbringen in der Berufungsbegründung außerdem nur dann nach § 529 Abs. 2 ZPO in Verb. m. § 67 ArbGG zurückgewiesen werden könne, wenn durch seine Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde. Auch das ist nur die Wiedergabe des Gesetzesinhaltes und deshalb kein "Rechtssatz", der zur Begründung der Zulässigkeit einer Divergenzrevision herangezogen werden könnte. Das Bundesarbeitsgericht fügt aber den Rechtssatz hinzu, daß das neue Vorbringen dann nicht zurückgewiesen werden dürfe, wenn eine Verzögerung dadurch vermieden werden kann, daß das Berufungsgericht von den Möglichkeiten des § 272 b ZPO Gebrauch macht, um den Rechtsstreit schon im ersten Termin entscheidungsreif zu machen. Einen davon abweichenden Rechtssatz hat das angefochtene Urteil nicht aufgestellt. Es meint zwar, durch die Berücksichtigung der neuen Tatsachen wäre der schon entscheidungsreife Rechtsstreit insofern verzögert worden, als dann ein neuer Termin für eine Beweisaufnahme notwendig gewesen wäre. Damit verneint das Berufungsgericht aber nicht jenen Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts, sondern bringt nur zum Ausdruck, daß die Beweisantritte der Beklagten in ihrer Berufungsbegründung zum Falle B nicht geeignet waren, Maßnahmen nach § 272 b ZPO, insbesondere Zeugenladungen, zu veranlassen. Diese Ansicht des Berufungsgerichts war übrigens schon deshalb richtig, weil die Beklagte in der Berufungsbegründung ihre Zeugen zum Falle B nicht namentlich benannt, sondern nur mit A, B, C, D, X, Y, Z bezeichnet hat, so daß eine Ladung dieser Zeugen gar nicht möglich war.

gez. Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)